

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Feuerwehrausschuss VG	öffentlich	Kenntnisnahme	02.11.2023

Verfasser: Christopher Wittig	Fachbereich 2
--------------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Ernennung stv. Wehrleiter und Vereidigung

Ausschlussgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Zum 15.11.2024 endet die Amtszeit des stellvertretenden Wehrleiters Hermann-Peter Heuft. Das Amt des stellvertretenden Wehrleiters gemäß § 14 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG-) frühzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers neu zu wählen um eine gute Übergabe und Einarbeitung zu gewährleisten.

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 LBKG „bestellt der Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Wehrleiterin oder den Wehrleiter sowie einen oder mehrere Vertreter, nach Wahl durch die Wehrführerinnen und Wehrführer der Verbandsgemeindeangehörigen.“ Nach § 14 Abs. 2 LBKG „findet diese Wahl in Versammlung aller Wahlberechtigten statt, Wahlberechtigt sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 2 die Führer der örtlichen Feuerweereinheit (Wehrführer). Im Verhinderungsfall entfällt das Stimmrecht auf den stv. Führer der örtlichen Feuerweereinheit (stv. Wehrführer)

In der Wahlversammlung vom 09.10.2023 wurde Herr Tim Skubch, Wehrführer der Feuerwehr Thür, einstimmig zum stv. Wehrleiter gewählt. Zum Zeitpunkt der Wahl fehlte Herrn Skubch die nötige Qualifikation des Verbandsführers, welche er aber bereits am 13.10.2023 erfolgreich an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz absolvieren konnte.

Herr Skubch erfüllt nunmehr die formellen Voraussetzungen, um in das Amt des stellvertretenden Wehrführers bestellt und eingeführt zu werden. Binnen der kommenden zwei Jahre muss von ihm lediglich noch der Verwaltungslehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ absolviert werden.

